



KURZMITTEILUNGEN

1. STEUERLICH BEGÜNSTIGTE ÜBERSTUNDEN

Wir kennen ein seit vielen Jahren bestehendes System von maximal 130 Überstunden: Diese Überstunden sind mit einem Gehaltszuschlag von 50 % und Steuervorteilen für den Arbeitgeber und Arbeitnehmer verbunden.

Der Steuervorteil für den Arbeitnehmer bewirkt, dass ihm der Zuschlag von 50 % auch letzten Endes netto erhalten bleibt, d.h. nicht durch Sozialabgaben und Einkommensteuer drastisch reduziert wird.

Dem Arbeitgeber wird ebenfalls eine Steuergutschrift gewährt, die dazu führt, dass die Überstunde nicht mehr kostet als eine gewöhnliche Arbeitsstunde.

Bis zum 30. Juni 2025 sind nicht nur 130 sondern 180 Stunden gemäß diesem System möglich.

Eine weitere Möglichkeit, kostengünstige Überstunden zu nutzen, sind „freiwillige Überstunden zur Wiederankurbelung“ („heures supplémentaires volontaires de relance“). Diese Maßnahme war zum ersten Mal während der Pandemie ergriffen worden und eigentlich am 31. Dezember 2022 zu Ende gegangen.

Diese Stunden werden völlig frei von Sozialabgaben und Steuern ausbezahlt. Gewisse Formalitäten (z.Bsp. soll der Wunsch vom Arbeitnehmer kommen) sind zu beachten. Diese Maßnahme gilt für die Zeit 1. Juli 2023-30. Juni 2025. Maximal 120 Stunden sind pro Jahr möglich.

Halten Sie bitte auch Rücksprache mit Ihrem Sozialsekretariat um keinen Formfehler zu begehen.

2. FOTOVOLTAIK, WÄRMEPUMPEN UND THERMISCHE SOLARANLAGEN AUF IMMOBILIEN, DIE KEINE 10 JAHRE ALT SIND

Beachten Sie bitte, dass nur noch bis zum 31. Dezember 2023 die oben aufgeführten Investitionen auch dann mit 6 % MWS installiert werden können, wenn die Immobilie noch nicht während 10 Jahren genutzt worden ist.

3. FERIENJOBS

Statt bisher 475 Stunden, dürfen Studenten ab 2023 600 Stunden pro Jahr an schulfreien Tagen arbeiten.

Der Student muss mindestens 16 Jahre alt sein. Unter gewissen Voraussetzungen kommen 15-jährige Schüler ebenfalls in Frage.

Der Student bleibt bei seinen Eltern zu Lasten, wenn folgendes steuerpflichtiges Einkommen nicht überschritten wird:

- Jugendlicher zu Lasten von Eltern, die gemeinsam besteuert werden (verheiratet oder gesetzlich zusammenlebend): 7.965,00 EUR
- Jugendlicher zu Lasten von Alleinerziehenden: 10.090,00 EUR



4. NEUE STEUERFREIE FAHRTKOSTENENTSCHÄDIGUNG AB 01.07.2023

Um auf die stark schwankenden Treibstoffpreise zeitnaher reagieren zu können, hat die Regierung in 2022 entschieden, von einer jährlichen Anpassung zum 1. Juli zu dreimonatlichen Anpassungen überzugehen. Der Betrag, der einem Mitarbeiter oder Geschäftsführer steuerfrei pro km gezahlt werden kann, sinkt zum zweiten Mal in Folge. Bedingung ist, dass Fahrten mit dem persönlichen PKW unternommen werden, Fahrten zwischen Wohnsitz und Firmensitz kommen nicht in Frage:

01.07.22-30.09.22	0,4170 EUR
01.10.22-31.12.22	0,4201 EUR
01.01.23-31.03.23	0,4259 EUR
01.04.23-30.06.23	0,4246 EUR
01.07.23-30.09.23	0,4237 EUR

5. ZU IHRER INFORMATION FÜGEN WIR EINEN BEITRAG BEI, DEN WIR FÜR DIE NEUE AUSGABE DES „MITTELSTÄNDLERS“ GESCHRIEBEN HABEN:

„Mieter sollen dem Fiskus bei Kontrolle der Vermieter helfen“, so titelte das Grenz-Echo am 2. Juni 2023. Der Titel fasst die Absicht der Regierung gut zusammen.

Die geplante Neuerung bewirkt eigentlich keine Steuererhöhung oder -senkung. Sie soll der Verwaltung die Arbeit erleichtern und verhindern, dass eine erhebliche Anzahl an Mieteinnahmen nicht korrekt besteuert werden.

Wie werden Mieteinnahmen in Belgien besteuert?

Ein weit verbreitetes Missverständnis besagt, dass Vermietungen an Privatpersonen zu Wohnzwecken steuerfrei seien, da man ja schon den jährlichen Immobiliensteuervorabzug bezahlt habe... Bei Vermietungen zu beruflichen Zwecken müsse man deshalb viel mehr Steuern zahlen und mindestens das Doppelte an Miete verlangen, wolle man keinen finanziellen Schaden erleiden...

In Wirklichkeit wird bei einer Vermietung an Privatpersonen zu Wohnzwecken, das Katastereinkommen als Ausgangspunkt für eine pauschale Ermittlung des zu versteuernden Einkommens genommen. Die erhaltene Miete muss in der Tat nicht gemeldet werden. Das gleiche gilt übrigens auch für eine Zweitwohnung oder ein Ferienhaus für den eigenen Gebrauch. Auch solche Immobilien werden so hoch besteuert, wie eine vermietete Wohnimmobilie.

Ausgehend vom Katastereinkommen wird eine Indexierung vorgenommen (2023 = 2,0915) sowie eine weitere Erhöhung um 40 %. Aus einem nicht-indexierten Katastereinkommen von z.Bsp. 1.000 EUR wird: $1.000 \times 2,0915 \times 1,40 = 2.928,10$ EUR. Dieser Betrag würde dann im Prinzip besteuert.

In folgenden Fällen wird die Mieteinnahme bei der Berechnung des zu versteuernden Einkommens berücksichtigt:

- Der Mieter ist eine juristische Person: d.h. eine Gesellschaft, eine VoG oder eine öffentliche Einrichtung.
- Der Mieter ist eine natürliche Person (ein Selbstständiger oder Freiberufler), der die angemietete Immobilie ganz oder teilweise zu beruflichen Zwecken nutzt.



Die Mieteinnahme wird pauschal um 40 % Kosten gekürzt (allerdings begrenzt das Katastereinkommen diese 40 % häufig mittels einer Formel $K.E. \times \text{Aufwertungskoeffizient} \times 2/3 = \text{maximal abziehbare Kosten...}$)

Dieser Koeffizient beträgt dieses Jahr 5,37.

Wenn in unserem Beispiel die Immobilie mit einem Katastereinkommen von 1.000 EUR, eine monatliche Geschäftsmiete von 1.000 EUR erbringen würde, wird das steuerpflichtige Einkommen wie folgt ermittelt:

Mieteinnahme: $12 \times 1.000 =$		12.000,00	
-Kosten 40 % =	4.800,00		
Begrenzt auf $1.000 \times 5,37 \times 2/3$		-3.580,00	
Zu versteuern		<u>8.420,00</u>	anstatt 2.928,10 EUR bei privater Vermietung

Dieses Beispiel zeigt, dass das zu versteuernde Einkommen sehr unterschiedlich sein kann, je nachdem, ob die Miete gemeldet werden muss oder nicht.

Die jetzt vorgenommene Gesetzesänderung verlangt ab kommendem Jahr (Steuerjahr 2024, Einkünfte 2023), dass jeder Mieter, der die gezahlte Miete als Kosten in seiner Steuererklärung geltend machen will, seiner Steuererklärung eine standardisierte Anlage beifügen muss, mit präzisen Angaben zur Identität des Vermieters, der genauen Adresse des gemieteten Objekts, der gezahlten Miete und des beruflich genutzten Teils. Die Verwaltung darf den Abzug der Miete verweigern, wenn diese Formalität nicht erfüllt ist.

Wichtig ist noch folgende Anmerkung: wird eine Immobilie vom Mieter nur teilweise beruflich genutzt, d.h. auch teilweise privat nutzt, kann dieser Mieter nur einen Teil der Miete abziehen. Trotzdem muss der Vermieter die gesamte Miete nach dem oben beschriebenen Prinzip versteuern, wenn in einem einregistrierten Mietvertrag der beruflich genutzte Teil nicht festgeschrieben ist...!

Diese Situation kann beim Vermieter böse Überraschungen verursachen.

Einer der sieben Koalitionspartner der VIVALDI-Regierung möchte diese ärgerliche „Falle“ per Gesetz ausschließen. Bleibt abzuwarten, ob seine Bemühungen von Erfolg gekrönt sein werden...

Eynatten im Juli 2023

Auf unserer Internetseite www.weynand.be finden Sie weitere Informationen zu einer Vielzahl von Themen, teilweise auch in Deutsch.